

Zeichnung zur Begründung einer Schuldbuchforderung.

Der Zeichner erhält keine Wertpapiere, sondern erwirbt eine Buchforderung an das Reich.

Vermittlungsstelle

N^o

Zeichnungsschein

für

5% Deutsche Reichsanleihe (Dritte Kriegsanleihe)

mit April/Oktober-Zinsen. Beginn des Zinsenlaufs am 1. April 1916. Fälligkeit der ersten Zinszahlung am 1. Oktober 1916.

Auf Grund der umstehend abgedruckten Bedingungen zeichne $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$

Mark

mit Sperre bis zum 15. Oktober 1916 nach untenstehenden Angaben in das Reichsschuldbuch einzutragende

5% Reichsanleihe

zum Preise von 98,80 Mark für 100 Mark Nennwert mit Verrechnung von 5% Stückzinsen laut Ziffer 8 der Bedingungen und verpflichte $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, der $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ auf Grund dieser Anmeldung zugeteilt wird.

Der $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ auf $\frac{\text{meine}}{\text{unsere}}$ Zeichnung zugeteilte Anleihebetrag ist gemäß den von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ auf Seite 3 und 4 dieses Antrages gemachten und unterschriftlich vollzogenen Angaben in das Reichsschuldbuch einzutragen.

....., den September 1915.

Name:

Wohnung:

(Bitte deutlich schreiben.)

Das für den Schuldbuchantrag bestimmte
Formular (Seiten 3 und 4) ist
vollständig und deutlich aus-
zufüllen. Der Antrag ist
zu unterschreiben.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. September, an

bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie

sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Auch die Post nimmt Zeichnungen an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum 18. Oktober die Vollzahlung zu leisten.

2. Die Anleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1916, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1916 fällig.

3. Der Zeichnungspreis beträgt, wenn Stücke verlangt werden, **99 Mark,**

wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1916 beantragt wird, **98,80 Mark** für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vergl. Z. 8).

4. Die zugekauften Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

5. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

6. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 30. September d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages	spätestens am 18. Oktober 1915
20%	"	24. November 1915
25%	"	22. Dezember 1915
25%	"	22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von M 300	
M 100 am 24. November,	M 100 am 22. Dezember, M 100 am 22. Januar,
die Zeichner von M 200	
M 100 am 24. November,	M 100 am 22. Januar,
die Zeichner von M 100	
M 100 am 22. Januar.	

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

8. Da der Zinslauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

Beispiel: Von dem in Z. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab	für Stücke	für Schuldbuch-
bei Zahlung bis zum 30. September Stückzinsen für ein halbes Jahr = $2\frac{1}{2}\%$, tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	M 96,50	M 96,30
" " " am 18. Oktober für 162 Tage = $2,25\%$	M 96,75	M 96,55
" " " " 24. November für 126 Tage = $1,75\%$	M 97,25	M 97,05
für je 100 M Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.		

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Amtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Antrag
auf Eintragung in das Reichsschuldbuch.

5%

III. Kriegsanleihe (1915)

Zeichnungsstelle:

Reichsbank

Bermittlungsstelle:

.....

....., den 1915.

A

Der Reichsschuldenverwaltung werden durch die Reichsbank
..... Mark (Nennwert)
in Buchstaben

..... Mark
der fünfprozentigen deutschen Kriegsanleihe (Kriegs-
anleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — mit
Zinslaufzeit 1. April 1916 zur Verfügung gestellt werden.

Es wird beantragt:

1. diesen Betrag auf den Namen:

Vornamen
(Namen zu unterstreichen)
Familienname

Geburtsname (bei Frauen)

Beruf (Stand)

bei Minderjährigen
ihr Geburtstag, -jahr
und -ort sowie Name,
Stand und Wohnort
des Vaters

in
..... Straße Nr.

Kreis:

Postort:

in das Reichsschuldbuch einzutragen;

2. die Zinsen zahlen zu lassen*)
— wie bisher (wenn bereits ein Schuldbuchkonto besteht) —
oder an (genaue Bezeichnung des Zinsempfängers:**)
Vorname, Familienname, Beruf, Frauen auch Geburtsname

in
..... Straße Nr.

Postort:

durch Postsendung — bis 1500 Mark portofrei —
oder

durch die Reichsbank in
oder

durch die Kasse
in

oder

durch Überweisung auf Reichsbankgirokonto

auf Postcheckkonto Nr.

beim Postschekamt in

*) Nicht Gewünschtes durchstreichen.

**) Als Zinsempfänger können andere Personen als der Gläubiger,
insbesondere auch Bankgeschäfte, Sparkassen, Genossenschaften usw.,
in das Schuldbuch eingetragen werden. Der als Zinsempfänger
eingetragene Dritte gilt im Zweifel als Bevollmächtigter des Zinsen-
gemäßberechtigten (Gläubigers, Nießbrauchers usw.). Er kann
deshalb ohne seine Zustimmung jederzeit auf Antrag des Letzteren
durch einen anderen ersetzt werden.

Dieser Raum bleibt frei!

3. Für sonstige Anträge (auch auf Eintragung einer zweiten Person — s. unten Ziffer 2 —).

4. Es ist zu vermerken: „Die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der heute eingetragenen Forderung sowie die Übertragung der letzteren auf ein anderes Schuldbuchkonto bedarf bis zum 15. 10. 16 der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt).“

Für den Gläubiger besteht noch kein Schuldbuchkonto — bereits das Schuldbuchkonto % Abt. Nr.

Eigene Unterschrift des Gläubigers (bei nicht persönlichen Konten, wie Stiftungen usw., des Vertreters) erwünscht. }
Unterschrift:
Beruf (Stand):
Wohnung:

Zur Beachtung!

- Als Gläubiger können nur eingetragen werden:
 - einzelne Personen (nur eine [phys.] Person zulässig),
 - einzelne Handelsfirmen,
 - einzelne eingetragene Genossenschaften, welche } (im Antrage genau so bezeichnen,
im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben } wie im Firmen- bzw. Genossen-
schaftsregister eingetragen),
 - einzelne juristische Personen (Nachweis der Rechte als jur. Person gleichzeitig mit dem Antrage durch Vorlegung behördlich genehmigter Satzungen, Stiftungs- oder sonstiger Urkunden — im Original oder Abschrift — erbringen),
 - einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse u. a., deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen. (Die öffentliche Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, ist im Antrage anzugeben.)
- Es empfiehlt sich, bei der Eintragung auch eine sogenannte „zweite Person“ (z. B. die Ehefrau) mit einzutragen zu lassen. Eine solche Eintragung hat nicht die Wirkung einer Erbeinsetzung, sondern nur einer Ermächtigung, nach dem Tode des Gläubigers namens seiner Erben über die Forderung zu verfügen. Dadurch wird die bisweilen umständliche mit Kosten verbundene Führung der Erbeslegitimation (Beibringung eines gerichtlichen Erbscheines usw.) vermieden.
Sollen mehrere Personen als zweite Person eingetragen werden, was in beschränkter Zahl (2—3) geschehen kann, so ist anzugeben, ob sie die Gläubigerrechte nebeneinander (A oder B),
nacheinander (A und nach seinem Wegfall B) oder
gemeinschaftlich (A und B gemeinschaftlich, beim Wegfall des einen der andre allein) ausüben sollen.